

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 38/07 BH

L 6 R 20/07 (Bayerisches LSG)
S 11 R 4173/06 (SG Regensburg)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. August 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizugeordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28.8.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) Ansprüche der Klägerin auf eine komplette Neuberechnung der ihr gewährten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (ab August 1997) und der Regelaltersrente (ab August 2005) in einem Bescheid, auf Gewährung höherer Renten unter Berücksichtigung weiterer Entgeltpunkte sowie auf Zahlung einer Altersrente für Schwerbehinderte bereits ab dem Jahre 2000 verneint. Außerdem hat das LSG die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Regensburg zurückgewiesen, mit dem die Untätigkeitsklage der Klägerin als unzulässig abgewiesen worden ist. Zur Begründung hat das LSG hinsichtlich aller Streitpunkte gemäß § 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die Entscheidungsgründe in den Urteilen des SG Regensburg Bezug genommen.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall der Klägerin die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn ein Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*).
- 5 Es ist nicht zu erkennen, dass die Klägerin in einem der bisherigen Streitpunkte in der Sache Erfolg haben könnte. Allerdings ist für den Senat noch nicht einmal ersichtlich, welche im Berufungsverfahren noch anhängigen Streitpunkte die Klägerin zum Gegenstand eines von ihr angestrebten Revisionsverfahrens machen möchte, da sie sich hierzu nicht näher geäußert hat, sondern allein auf den Inhalt der vorinstanzlichen Akten Bezug genommen hat. Aber bereits aus ihrem Vorbringen im Berufungsverfahren lassen sich substantiierte Einwendungen gegen die angegriffenen Bescheide der Beklagten sowie gegen die Urteile des SG nicht entnehmen.



- 6 Nach einer Durchsicht des Berufungsurteils und der darin in Bezug genommenen Urteile des SG ist nicht erkennbar, dass die Klägerin in ihren Rechten verletzt sein und höhere Rentenleistungen von der Beklagten verlangen könnte. Soweit sich die Klägerin dagegen wendet, dass die Beklagte verschiedene Neufeststellungen der Renten in getrennten Bescheiden vorgenommen hat, ist nicht ersichtlich, dass der Klägerin hierdurch ein rechtlicher Nachteil entstanden ist. Hinsichtlich der von der Klägerin monierten Rentenhöhe hat das SG ausführlich dargelegt, dass die von der Beklagten vorgenommenen Rentenberechnungen der Gesetzeslage entsprechen und höhere Rentenzahlungen nicht verlangt werden können. Andere Gesichtspunkte sind nicht ersichtlich.
- 7 Bezüglich der von der Rente einzubehaltenden Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung hat das SG ebenfalls zutreffend auf die jeweilige Gesetzeslage, insbesondere auf die sich aus den Gesetzesänderungen ergebenden zusätzlichen Belastungen der Rentner hingewiesen.
- 8 Ob die Klägerin einen Anspruch auf Altersrente wegen Schwerbehinderung ab 1.8.2000 haben könnte, kann letztlich dahinstehen, da dieser keine höheren Rentenzahlungen rechtfertigen würde. Denn die Altersrente würde keinesfalls den bestandsgeschützten Betrag der zuvor gewährten Erwerbsunfähigkeitsrente übersteigen. Im Übrigen fehlt es nach den Feststellungen des SG für einen solchen Anspruch auch an der erforderlichen Antragstellung.
- 9 Schließlich ist nicht ersichtlich, inwieweit die Klägerin durch die Zurückweisung ihrer seinerzeit erhobenen Untätigkeitsklage noch beschwert sein könnte. Dem Prozessgang lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Beklagte noch über weitere offene Ansprüche der Klägerin zu entscheiden hätte. Den Feststellungen der Vorinstanzen, dass die Untätigkeitsklage ohnehin von vornherein unzulässig war, ist aus der Sicht des BSG nichts hinzuzufügen.

